

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts

A) Problem

Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe im Landesrecht. Dabei gilt es unter anderem, überflüssig und obsolet gewordene Normen aufzuheben. Insbesondere die Streichung von entbehrlich gewordenen Übergangsvorschriften kann den Text von Normen entlasten und dem Rechtsanwender die Orientierung im geltenden Recht erleichtern. Die Rechtsbereinigung soll darüber hinaus auch innerhalb solcher Normen, die weiterhin benötigt werden, für eine klare Sprache, für konsistente Verweisungen, aktuelle Terminologie und denkbare Kürzungen sorgen. Diesem Zweck dienen bereits das Zweite (2003), das Dritte (2003) und das Vierte Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2006).

Sechs Jahre nach Erlass des Vierten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (4. Aufhebungsgesetz – 4. AufhG) vom 24. Oktober 2006 (GVBl S. 794) soll mit einem weiteren Gesetz zur Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften erneut das Landesrecht bereinigt werden. Der Gesetzentwurf verfolgt zugleich das Ziel, die Qualität des Landesrechts durch bessere Lesbarkeit und Überschaubarkeit zu verbessern.

B) Lösung

Aufhebung veralteter oder überflüssig gewordener Vorschriften. Zur besseren Lesbarkeit des Rechts werden insbesondere auch veraltete Übergangs- und Änderungsvorschriften aufgehoben. Aufgehoben werden der Einfachheit halber sowohl Gesetze als auch Verordnungen (Zusammenfassung in einem Normentwurf statt Trennung in Aufhebungsgesetz und diverse Aufhebungsverordnungen der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Die Aufhebungen erfolgen ex nunc. Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

C) Alternativen

Fortbestand der veralteten oder überflüssig gewordenen Vorschriften (fehlende Rechtsbereinigung und Deregulierung).

D) Kosten

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenwirkungen.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts

§ 1

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Abschnitt I des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82),
2. Art. 56 und 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
3. das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975),
4. Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
5. Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
6. Art. 19 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
7. das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (BayBS ErgB S. 127, BayRS 2030-4-1-F),
8. Art. 16 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
9. Art. 13 und 14 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290, BayRS 2038-1-1-I), geändert durch § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
10. Art. 38 und 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
11. Art. 39 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267),
12. das Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. November 1945 (BayBS II S. 106, BayRS 2126-5-UG), geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
13. Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
14. Art. 19 und 20 Satz 3 des Gesetzes über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A), geändert durch Art. 36 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
15. Art. 11 und 12 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
16. Art. 27 und 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2010 (GVBl S. 190),
17. Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 270),
18. Art. 98 Abs. 2, Art. 99 bis 102, 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006

- (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
19. das Gesetz über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156, BayRS 2210-3-1-WFK),
 20. Art. 12 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
 21. Art. 11 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (Bay-EFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK),
 22. das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 27. Juli 1953 (BayBS III S. 631, BayRS 251-3-F), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
 23. Art. 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 931, BayRS 282-2-12-UK),
 24. Art. 13 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 533, BayRS 282-2-13-WFK),
 25. Art. 12 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 536, BayRS 282-2-14-WFK),
 26. Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 321),
 27. Art. 30 und 31 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
 28. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
 29. das Gesetz Nr. 97 über die Gewährung von Straffreiheit anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung vom 24. Januar 1948 (BayBS III S. 189, BayRS 313-1-J),
 30. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen (BayRS 315-2-J), geändert durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400),
 31. Art. 79 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 714),
 32. Art. 5 Satz 2 und Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 261, BayRS 404-3-J),
 33. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG - 2001/2002) vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897, BayRS 630-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984),
 34. das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001/2002) vom 11. Mai 2001 (GVBl S. 194, BayRS 630-2-11-F),
 35. das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984, BayRS 630-2-12-F),
 36. das Gesetz, das Domänen gut im Herzogtum Coburg betreffend vom 4. September 1907 (Gesetzessammlung für das Herzogtum Coburg S. 131, BayRS 640-10-F),
 37. das Gesetz über die Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbesitzes an eine Aktiengesellschaft vom 1. April 1927 (BayRS 641-5-F),
 38. das Gesetz über die Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG) vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 847, BayRS 66-2-F),
 39. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 848),
 40. Art. 25 Satz 2 des Gesetzes über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 926, BayRS 707-1-W),
 41. Art. 78, 79 Abs. 2 und Art. 80 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40),
 42. das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937 (BayRS 753-4-I),
 43. Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),

44. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Bay-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
45. das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus vom 28. April 1994 (GVBl S. 294, BayRS 754-6-W),
46. Art. 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Art. 55, 56 Abs. 6 und Art. 57 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBl S. 246),
47. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1099, BayRS 763-12-I),
48. Art. 1, 24 bis 28 und 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
49. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 270),
50. Art. 12 und 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L),
51. Art. 48 des Gesetzes über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902-7-L), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
52. Art. 117 und 118 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
53. Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 324),
54. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Polizeikostenverordnung (PolKV) vom 13. November 2000 (GVBl S. 785, BayRS 2012-1-1-2-I),
55. §§ 3 und 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2012 (GVBl S. 484),
56. § 26 Abs. 1 und 2, §§ 27 und 28 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707),
57. §§ 29 und 30 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707),
58. die Zuständigkeitsverordnung zu § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. März 1977 (BayRS 2030-3-5-1-F),
59. die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 4. November 1977 (BayRS 2032-2-65-W),
60. die Verordnung zur Regelung des Aufstiegs vom mittleren Forstdienst in den gehobenen technischen Forstdienst (AufstVO-mF/gtF) vom 20. Juli 1982 (BayRS 2038-3-7-17-L),
61. §§ 5 und 6 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 23 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2),
62. die Verordnung zur Verhütung transmissibler spongiformer Enzephalopathien durch selbst hergestellte Arzneimittel (TSE-Verhütungs-Verordnung) vom 7. Februar 2002 (GVBl S. 71, BayRS 2126-2-1-UG),
63. §§ 49 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. April 2012 (GVBl S. 144),
64. § 38 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2012 (GVBl S. 91),
65. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst vom 1. Februar 1980 (BayRS 215-3-4-I),
66. § 3 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 118),

67. § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme vom 25. August 1988 (GVBl S. 301, BayRS 2210-2-5-4-WFK),
68. § 2 der Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern vom 30. November 1999 (GVBl S. 572, BayRS 2210-2-6-3-UK/WFK),
69. die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg vom 16. Mai 2008 (GVBl S. 307, BayRS 2210-3-4-WFK),
70. § 4 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 113),
71. die Allgemeine Schulordnung (ASchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319, BayRS 2230-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1980 (GVBl S. 454),
72. die Verordnung über die Errichtung eines Studienkollegs bei den Fachhochschulen in Bayern vom 16. Juli 1972 (GVBl S. 334, BayRS 2235-3-2-UK),
73. die Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsfachschulen vom 21. Oktober 1993 (GVBl S. 847, BayRS 2236-4-3-9-UK),
74. die Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen und zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen vom 10. September 2001 (GVBl S. 747, BayRS 2236-4-3-15-UK),
75. die Verordnung über den Mindestinhalt des Regionalplans der Region Donau-Iller vom 12. November 1985 (GVBl S. 702, BayRS 230-2-1-W),
76. § 5 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2012 (GVBl S. 194),
77. §§ 29 und 30 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2012 (GVBl S. 19),
78. § 1 Nr. 1 der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz – WaffVJuM - (BayRS 300-12-3-J),
79. § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2010 (GVBl S. 46),
80. § 48 Satz 2 der Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2010 (GVBl S. 711),
81. §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (GVBl S. 414),
82. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103),
83. § 8 Abs. 2 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl S. 693),
84. die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 30. Januar 1996 (GVBl S. 34, BayRS 753-1-15-UG),
85. die Verordnung über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung – BayFischGewV) vom 30. April 1997 (GVBl S. 101, BayRS 753-1-16-UG),
86. § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Satz 2 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Bayerische Badegewässerverordnung - BayBadeGewV) vom 15. Februar 2008 (GVBl S. 54, BayRS 753-1-17-UG), geändert durch Verordnung vom 2. November 2010 (GVBl S. 761),
87. die Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Bayerische Gewässerqualitätsverordnung – BayGewQV) vom 4. April 2001 (GVBl S. 179, BayRS 753-1-19-UG), geändert durch § 15 der Verordnung vom 1. März 2004 (GVBl S. 42),
88. die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (BayRS 753-4-1-I),
89. die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (WaffVLM) vom 12. März 1980 (BayRS 7800-1-L),
90. §§ 5 und 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2009 (GVBl S. 539),

91. §§ 1 bis 4 der Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 22. Mai 1947 (BayBS IV S. 351, BayRS 7811-1-L), zuletzt geändert durch § 39 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091),
92. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L), geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVBl S. 417),
93. § 4a der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte – FoRGDV - (BayRS 7902-8-L), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300),
94. § 34 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2008 (GVBl S. 413),
95. § 20 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl S. 59, BayRS 792-7-L),
96. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Laboranten an naturwissenschaftlichen Hochschulinstituten vom 8. Juli 1971 (GVBl S. 280, BayRS 800-21-40-UK),
97. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (3. DVJArbSchG) vom 12. November 1962 (BayRS 8051-10-2-A), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1985 (GVBl S. 674),
98. § 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 90g Abs. 2, §§ 136 und 137 Abs. 3 bis 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 396),
99. § 42 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – EBOA) vom 3. März 1983 (GVBl S. 159, BayRS 933-2-W),
100. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl S. 282).

§ 2

Änderung von Vorschriften

(1) In Art. 1 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Art. 4 und 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai

1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden die Worte „§ 17 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „§ 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden die Worte „§ 17 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „§ 42 IfSG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters – KatFortGebG – (BayRS 2013-1-19-F), geändert durch § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „zwei Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.

(4) Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Art. 22a, Art. 23 Abs. 6 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Sätze 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7 einleitender Satzteil und Abs. 8, Art. 33 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 einleitender Satzteil, Art. 47a Abs. 2 und Art. 48 werden jeweils nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Ämter für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 4 werden jeweils nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.

3. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.

4. Art. 60 wird aufgehoben.

5. In Art. 61 werden nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.

6. Art. 64 Abs. 4 wird aufgehoben.

(5) Das Gesetz über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-UG), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Satz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 6 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(6) Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-UG), geändert durch Art. 36 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

(7) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Satz 2 und Art. 8 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 16 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

3. In Art. 16b werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

5. Art. 19a wird aufgehoben.

(8) Art. 8 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (Bay-AbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG“ und die Worte „Nationalparken (Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG) oder Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG)“ durch die Worte „Nationalparken (§ 24 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) oder Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG)“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.

(9) Das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes – BBauG)“ gestrichen und die Worte „§ 35 Abs. 1 BBauG“ durch die Worte „§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

2. In Art. 13 Abs. 2 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

3. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder in Immobilienfondsanteilen im Sinn des § 25 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes“ gestrichen.

4. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 203 Abs. 2 und § 205“ durch die Worte „§§ 206 und 209“ ersetzt.

(10) Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996)“ gestrichen.

b) In Abs. 7 werden die Worte „der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996“ durch die Worte „der in Abs. 1 genannten Richtlinie“ ersetzt.

2. Art. 17 und Art. 19 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(11) Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „(ABl EG Nr. L 255 S. 22)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Art. 19a Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte „von Universitäten“ durch die Worte „an Universitäten“ und in Halbsatz 2 die Worte „haben abweichend von Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes“ durch die Worte „weisen die zum Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erforderliche Vorbildung entsprechend Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) auf“ ersetzt.
3. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 26 Abs. 2 BayBG)“ durch die Worte „Zuordnung zu der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft und die Bildung von fachlichen Schwerpunkten, über die Zulassung zu der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, zu gebildeten fachlichen Schwerpunkten und über die Ausbildung (Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 LlbG)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ und der Klammerzusatz „(Art. 41 Abs. 2 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 22 Abs. 6 LlbG)“ ersetzt.

(12) In Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 320), werden die Worte „über Reisekostenvergütung der Beamten in der Reisekostenstufe B“ durch die Worte „des Bayerischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.

(13) Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:

„1. aus dem zum 31. Juli 2000 vorhandenen Kapitalstock,“
 - dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:

„1. Erträgen des Stiftungsvermögens“.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. In Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

(14) Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 2 wird das Wort „Ausschlußurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
2. In Art. 29 werden die Worte „Bayerische Landestierversicherungsanstalt“ durch die Worte „Bayerische Tierseuchenkasse“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie mindestens eine Person aus dem Personenkreis des § 35 Bundesvertriebenengesetzes“ gestrichen.
4. Art. 47 Nr. 6 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
5. Art. 53 und 54 werden aufgehoben.
6. Art. 55 Abs. 3, 4 sowie 6 bis 9 werden aufgehoben.

(15) Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften“ gestrichen.
2. Art. 1 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.
3. Art. 20, 21 Abs. 2 und Art. 22 werden aufgehoben.

(16) Art. 3 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – vom (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), erhält folgende Fassung:

„e) nicht auf Grund einer gegen ihn verhängten gerichtlichen Strafe oder sonstigen Maßnahme als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ungeeignet ist“.

(17) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AG-BtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Stundensatz des Betreuers

¹Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) steht es gleich, wenn der Betreuer einschlägige Kenntnisse durch eine § 11 Abs. 2 VBVG entsprechende Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. ²Dazu zählt insbesondere eine Prüfung nach Art. 6 in der am 1. Juli 2004 geltenden Fassung.“

2. Art. 7 und 8 Abs. 2 und 4 werden aufgehoben.

(18) Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständig ist für ganz Bayern die Regierung von Schwaben.“

2. Art. 8b wird aufgehoben.

(19) Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 2 werden die Worte „und § 30 Abs. 3“ gestrichen.
2. In Art. 23 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 23 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 39 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „des Landesamts für Finanzen“ durch die Worte „der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.
4. Art. 59 wird aufgehoben.

(20) Die Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-1-I), geändert durch § 15 der Verordnung vom 25. November 2003 (GVBl S. 880), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AVArt. 53 LKrO)“ angefügt.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§§ 36 ff. der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§§ 92 bis 93 SGB IV“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

(21) In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4, § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 und § 8 der Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung vom 29. März 1993 (GVBl S. 225, BayRS 2038-1-4-A) werden jeweils die Worte „Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

(22) Die Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts (Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung – AVLFM) vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2, BayRS 2120-1-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2012 (GVBl S. 482), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis in § 2, in § 1 Nr. 2, § 2 in der Überschrift und im einleitenden Satzteil, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 Satz 2 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. § 23 wird aufgehoben.

3. § 24 Abs. 2 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

(23) In §§ 1, 7 Abs. 4 und 6 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl S. 241), werden jeweils die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(24) In § 2 der Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften (VVABATV) vom 29. März 2007 (GVBl S. 282, BayRS 2121-2-1-1-UG) werden in der Überschrift sowie im Wortlaut jeweils die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(25) In § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-UG/UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. September 2004 (GVBl S. 393), werden jeweils die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(26) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-UG), geändert durch Verordnung vom 21. April 2007 (GVBl S. 338), werden jeweils die Worte „für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(27) Die Verordnung über den Landesdenkmalrat (BayRS 2242-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(DRatV)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „über die Reisekostenvergütung der Beamten der Reisekostenstufe C“ durch die Worte „des Bayerischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.

(28) Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Reinhalteordnung kommunales Abwasser – ROK-Abw) vom 23. August 1992 (GVBl S. 402, BayRS 753-1-13-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeindliche Gebiete ab 2 000 EW sind mit Kanalisationen entsprechend den Anforderungen der **Anlage 2** auszustatten.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „für die Zeit
 - ab 1. Januar 2001 für gemeindliche Gebiete mit mehr als 15 000 EW
 - ab 1. Januar 2006 für gemeindliche Gebiete mit 2 000 bis 15 000 EW“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 1999“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 2006“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „und das Programm“ werden gestrichen.

(29) Die Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1066, BayRS 753-1-20-UG), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2008 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)“ gestrichen.
2. In § 9 werden die Worte „§ 7a Abs. 1 Satz 3 WHG“ durch die Worte „§ 57 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ und die Worte „§ 7a Abs. 1 Satz 4 WHG“ durch die Worte „§ 57 Abs. 2 Satz 2 WHG“ ersetzt.
3. § 16 wird aufgehoben.

(30) § 9 der Verordnung für Abwasser aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (AbwAbfVerbrV) vom 20. Mai 2003 (BayRS 753-1-21-UG) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie tritt am 7. Januar 2014 außer Kraft.“

§ 3

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt. Soweit in §§ 1 und 2 Änderungs- oder Aufhebungsnormen aufgehoben werden, bleiben die durch sie verfügten Änderungen oder Aufhebungen der jeweiligen Stammnormen unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 75 mit Wirkung vom 21. September 2011 und
 2. § 1 Nr. 69 am 15. April 2013
 3. § 1 Nr. 85 am 22. Dezember 2013
- in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung des Landesrechts und der Entlastung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) von überholten, durch Vollzug oder Zeitablauf erledigten (gegenstandslos gewordenen) oder veralteten Vorschriften. Ein Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auch auf der Aufhebung überholter oder gegenstandslos gewordener Übergangsvorschriften. Aufgehoben werden der Einfachheit halber sowohl Gesetze als auch Verordnungen (Zusammenfassung in einem Normentwurf statt Trennung in Aufhebungsgesetz und diverse Aufhebungsverordnungen der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Die Aufhebungen erfolgen ex nunc. Auch wenn einzelne Teile einer Rechtsvorschrift bereits durch frühere Vorschriften aufgehoben worden sind, erfolgt zur Klarstellung eine vollständige Aufhebung der Vorschrift, um die restlose Aufhebung deutlich zu machen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Aufhebung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen. Die gleichzeitige Aufhebung von Verordnungen erfolgt aus Effizienzgründen (vgl. o.).

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften erfolgen nur, soweit Ergänzungen zur oben angegebenen allgemeinen Begründung veranlasst sind.

Zu § 1:**Zu Nr. 3**

Der in der Vorschrift enthaltene Änderungsbefehl wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen. Die Vorschrift hat sich damit erledigt. Ihre Rechtswirkungen gelten gleichwohl fort (vgl. auch Begründung zu § 3).

Zu Nr. 8

Die Übergangsregelung des Art. 16 Abs. 3 BayUKG sah für die nach altem Recht erteilten Umzugskostenzusagen eine Begrenzung der Wirksamkeit auf die Dauer von fünf Jahren beginnend ab dem 1. Juli 2005 vor. Da die fünfjährige Frist bereits mit Ablauf des 30. Juni 2010 abgelaufen ist, sind die Umzugskostenzusagen – soweit ein Umzug nicht erfolgt ist – zwischenzeitlich unwirksam und die Regelung entbehrlich; durch die Aufhebung der Regelung leben die alten Umzugskostenzusagen nicht wieder auf. Art. 16 Abs. 4 BayUKG eröffnete die Möglichkeit, bei Bediensteten, deren Dienstort sich in Folge einer Maßnahme nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BayUKG nach dem 31. Dezember 2003 geändert hatte, die bereits erteilte Umzugskostenzusage mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und stattdessen Fahrtkostenerstattung zu gewähren; damit wurde eine Gleichbehandlung aller von der damaligen Verwaltungsreform Betroffenen gewährleistet. Da die seinerzeit (vor dem 1.7.2005) erteilten Umzugskostenzusagen zwischenzeitlich unwirksam sind (vgl. Abs. 3), kann die Regelung ersatzlos entfallen. Art. 16 Abs. 5 kann aufgehoben werden, da er wegen Zeitablaufs keine praktische Bedeutung mehr hat.

Zu Nr. 12

Das aus dem Jahr 1946 stammende Gesetz regelte die Aufhebung des nationalsozialistischen Unrechtsgesetzes „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933/1935, stellte etwa noch anhängige Verfahren gesetzlich ein und verbot - mit Strafandrohung - den Vollzug etwaiger früherer rechtskräftiger Entscheidungen. Die Aufhebung des Gesetzes und die Einstellung aller Unrechtsverfahren war gesetzlich verfügt und ist mit Inkrafttreten 1946 vollständig vollzogen worden. Mehr als 65 Jahre nach seinem Erlass hat das Gesetz heute keinen Anwendungsbereich mehr und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Nr. 18

Die Befristung des Bayerischen Hochschulgesetzes wird aufgehoben, weil es sich in seinen Grundentscheidungen und seinen spezifischen Regelungen bewährt hat. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 19

Das Gesetz kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Die im Jahre 2008 errichtete Hochschule für Musik Nürnberg ist inzwischen ausdrücklich in die Aufzählung der staatlichen Kunsthochschulen nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz einbezogen. Die in dem Gesetz darüber hinaus enthaltenen Übergangsregelungen sind zeitlich überholt. Die nötigen

Hochschulorgane und die Personalvertretung sind mittlerweile regulär gebildet worden. Personal und Studierende sind überführt. Die in dem Gesetz ergänzend enthaltene Regelung zum Haushaltsvollzug 2008 ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nr. 29

Das Gesetz bestimmte 1947 gesetzlichen Straferlass bzw. Einstellung der Verfolgung bei bestimmten Taten. Es ist durch den mit seinem Inkrafttreten eingetretenen Erlass und die Einstellung vollständig vollzogen und kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Das Gesetz wird aufgehoben, soweit es Landesrecht ist, insbesondere etwa nach Art. 125 Nr. 2 GG noch als Landesrecht fort gilt.

Zu Nrn. 33 bis 35

Haushaltsgesetze sind Zeitgesetze und verlieren mit Ablauf der Haushaltsjahre oder des (unter Umständen bis zum Erlass des nachfolgenden Haushaltsgesetzes nachwirkenden) zeitlichen Horizonts, für den sie erlassen sind, grundsätzlich ohne Weiteres ihren Anwendungsbereich. Das Haushaltsgesetz 2001/2002 wurde bisher in der BayRS dennoch weiter ausgewiesen. Es soll zusammen mit den eigenständig in der BayRS geführten - beiden Nachtragshaushaltsgesetzen 2001/2002 formell aufgehoben werden. Die Aufhebungen sind nicht dahingehend zu verstehen, dass Haushaltsgesetze per se dauerhafte Geltung hätten, die über ihren jeweils zeitlich abgesteckten Horizont (zumeist bis Inkrafttreten/Erlass des nachfolgenden Haushaltsgesetzes) unbegrenzt Beachtung verlangen würde. Änderungsgesetze - wie auch der Nachtragshaushalt - gehen in die Stammgesetze ein und müssen an sich ebenfalls nicht eigens aufgehoben werden, wenn die durch sie geänderte Stammnorm aufgehoben wird. Dass an dieser Stelle dennoch das Haushaltsgesetz 2001/2002 sowie seine beiden Nachtragshaushaltsgesetze ausdrücklich aufgehoben werden sollen, erfolgt lediglich zur Klarstellung und zur formellen Bereinigung der Sammlung des bayerischen Landesrechts.

Zu Nr. 37

Das Gesetz befasst sich vor allem mit der Begründung der Beteiligung durch den Freistaat Bayern im Jahr 1927. Die Bestimmungen sind durch Vollzug gegenstandslos geworden. Auch § 5 des Gesetzes, der sich mit Versorgungsansprüchen der bis 1927 bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Beschäftigten befasst, ist mittlerweile gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 38

Die Olympiabewerbung Bayerns hat sich erledigt. Das Olympiagesetz ist damit gegenstandslos geworden.

Zu Nrn. 42 und 88

Das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände sowie die zugehörige Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände sind altes Reichsrecht. Sie wurden in der ersten großen Rechtsbereinigung Bayern (BayBS) bereits nicht mehr als geltendes Recht fortgeführt, in der zweiten großen Rechtsbereinigung (BayRS) allerdings zu Teilen wieder als Landesrecht aufgenommen. Der Bund hatte damals wasserrechtlich nur eine Rahmenkompetenz (Art. 75 Nr. 4 GG Fassung 1991). Er hat 1991 das Wasser- und Bodenverbandsgesetz allerdings vollständig neu gefasst (BGBl. 1991 I S. 405) und dabei die beiden genannten reichsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich aufgehoben. Bayern hat durch das Gesetz zur Umsetzung des Wasserverbandsgesetzes (753-5-UG) hierauf landesrechtlich reagiert. Im Zuge der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen nach der Föderalismuskommission I wurde die Zuständigkeit für das Wasser- und Wasserhaushaltsrecht erneut umverteilt. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass die

beiden genannten reichsrechtlichen Vorschriften eine etwaige Geltung als Landesrecht längst eingebüßt haben. Folgerichtig hatte Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayRS 753-5-UG) auch die bayerischen Ausführungsvorschriften zu den reichsrechtlichen Vorschriften bereits aufgehoben. Die inhaltliche Gestaltung der reichsrechtlichen Vorschriften einschließlich polizei-, besoldungs- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen wird in wasserrechtlichen Normen auch nicht vermutet. In dieser verworrenen Rechtslage spricht viel dafür, die beiden reichsrechtlichen Normen im Wege der Rechtsbereinigung nun auch landesrechtlich ausdrücklich aufzuheben und so klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Die Aufhebung gilt dabei ausschließlich nur, soweit die beiden Vorschriften landesrechtliche Geltung beanspruchen könnten.

Zu Nr. 45

Das Gesetz bildete die Grundlage für Enteignungen zu Gunsten der 1995 gebauten Rohrleitungsanlage. Enteignungsprozesse sind seit 2002 abgeschlossen (BVerwG vom 24. Februar 2002 (4 C 7.01)). Das Gesetz hat seine Aufgabe damit abschließend erfüllt und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 65

Der Regelungsgehalt der Verordnung wurde inhaltsgleich in die Bayerische Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz (BayRS 2034-1-F). Die Verordnung kann damit aufgehoben werden.

Zu Nr. 69

Die Hochschule für Musik in Nürnberg hat in den vergangenen vier Jahren ihre Organe gewählt und notwendige Satzungen erlassen. Mit den im Juni 2012 abgeschlossenen Hochschulwahlen sind die Organe der Hochschule inzwischen vollständig neu bestellt. Die Verordnung ist damit insoweit gegenstandslos geworden. Hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zunächst angeordneten Fortgeltung alten Satzungsrechts der früheren Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg sollte die Hochschule zeitnah die Umstellung auf eigenes Recht suchen. Der Hochschule sollte dafür zwar noch eine gewisse, aber keine unbeschränkte Übergangszeit eingeräumt werden. Vorgeschlagen wird daher, der Hochschule bis zum Beginn des Sommersemesters 2013 Zeit zu geben, eigene Satzungen zu erlassen und damit ihrerseits zur vollständigen Rechtsumstellung nach Gründung der Hochschule beizutragen (vgl. dazu das abweichende Inkrafttreten nach Art. 4 Satz 2). Im Wege der Rechtsbereinigung kann die Verordnung danach aufgehoben werden.

Zu Nr. 72

Der Regelungsgehalt der Verordnung ist in § 1 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (BayRS 2235-3-2-1-UK) enthalten. Als unnötige Doppelregelung kann die Verordnung daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Nrn. 73 und 74

Die Verordnungen sind durch die mit Inkrafttreten der Verordnungen wirksam gewordene Auflösung der in ihr genannten Berufsfachschulen vollständig vollzogen und können daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Nr. 83

Die Zuständigkeit der technischen Aufsichtsbehörde ist bereits in § 28 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (BayRS 9210-2-W) bestimmt. Die in die gleiche Richtung zielende Bestimmung des § 8 Abs. 2 der Bergbehörden-Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 84

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG. Beide Richtlinien wurden durch Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG aufgehoben. Damit kann auch die ausführende Landesverordnung aufgehoben werden.

Zu Nr. 85

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 78/659/EG. Diese Richtlinie wurde durch Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2006/44/EG aufgehoben. Zum abweichenden Inkrafttreten vgl. § 4 Satz 2.

Zu Nr. 87

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG. Diese Richtlinie wurde durch Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/11/EG aufgehoben.

Zu Nr. 88

Vgl. oben Erläuterung zu Nr. 42.

Zu Nr. 96

Die relativ kurze Verordnung bezieht sich auf das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in seiner alten Fassung. Sie ist in dieser Form kaum mehr aus sich heraus verständlich. Ob ihr nach wie vor ein Anwendungsbereich zukommt, ist nur schwer erkennbar. Soweit erforderlich, kann die Verordnung durch den Ordnungsgeber neu gefasst werden. In der alten Form von 1971 soll sie jedoch aufgehoben werden.

Zu Nr. 97

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bezieht sich auf das Jugendarbeitsschutzgesetz alter Fassung und stützt sich auf das Landesgesetz zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie auf die Zweite Verordnung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Beide Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt. Letztere wurde später durch die Jugendarbeitsschutzvergütungsverordnung ersetzt. Auch diese ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Es ist daher für den unbefangenen Leser nicht erkennbar, ob die Verordnung - soweit noch in Kraft - weiterhin Relevanz besitzt. Da sie aber wegen der durchgängig veralteten Verweise kaum mehr aus sich heraus verständlich ist, soll sie im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Nr. 100

§ 1 DelV nimmt Bezug auf das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1) und auf das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7). Das erstgenannte Bundesgesetz wurde durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2614) zum 1. Dezember 2010 aufgehoben. Das zweitgenannte Bundesgesetz war bereits zuvor durch Art. 23 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl I S. 866) zum 24. April 2009 aufgehoben worden. Auf die in BT-Drs. 16/5015 (S. 29) und BT-Drs. 16/47 (S. 52) abgedruckten Gesetzesbegründungen wird Bezug genommen. Sie rechtfertigen zugleich die entsprechende Aufhebung von § 1 DelV.

Zu § 2

Zu Abs. 1 und 2

Redaktionelle Änderung (aktuelle Behördenbezeichnungen).

Zu Abs. 3

Im Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind an zwei Stellen noch Umstellungen auf den Euro vorzunehmen. Bei Art. 1 Abs. 3 Satz 1 wurde die Untergrenze von 5 Euro in Anlehnung an die Kleinbetragsregelung nach Ziff. 1.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO gewählt.

Zu Abs. 4 bis 7

Redaktionelle Änderungen (aktuelle Behördenbezeichnungen).

Zu Abs. 8

Die in Art. 8 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zitierte Richtlinie 79/409/EWG ist durch Art. 18 der Richtlinie 2009/147/EG aufgehoben worden. Die Regelung ist entsprechend anzupassen. Die übrigen Änderungen ergeben sich als Folgeänderungen zur Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Jahr 2011.

Zu Abs. 9 bis 12

Redaktionelle Änderungen (Anpassung von Terminologie und Verweisungen, Folgeänderungen zu vorgegangenen Gesetzen wie etwa der Dienstrechtsreform, Euroumstellung o.ä.). Der Austausch des Wortes „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ in Art. 28 Abs. 2 BayLBG folgt der Terminologie von Art. 22 Abs. 6 LbG.

Zu Abs. 13

Streichung von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes und redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Abs. 14

Die in Art. 28 AGGVG genannten Aufgebotsverfahren werden nach neuer Rechtslage durch Beschluss entschieden. § 35 des Bundesvertriebenengesetzes ist aufgehoben. Die entsprechende Verweisung kann daher gestrichen werden. Mangels praktischer Bedeutung wird Art. 55 Abs. 4 AGGVG aufgehoben. Soweit noch Altfälle existieren, werden Mieter und Pächter im Zwangsversteigerungsverfahren über § 3 dieses Gesetzes weiterhin geschützt.

Zu Abs. 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 16

Sprachliche Bereinigung eines grammatikalisch ungenauen Satzanschlusses.

Zu Abs. 17

Art. 6 AGBtG in seiner durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 366) eingeführten und bis heute geltenden Fassung beschreibt die Modalitäten einer Prüfung, die nur bis zum 30. Juni 2004 abgelegt werden konnte. Im Interesse der Rechtsbereinigung kann auf die meisten Inhalte der Bestimmung inzwischen verzichtet werden. Art. 6 AGBtG soll daher auf die heute noch relevanten Inhalte beschränkt und entsprechend neu gefasst werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Durch Satz 1 wird dabei - wie schon bisher - von der durch § 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern Gebrauch gemacht. Die Vorschrift bezieht dabei alle in Bayern oder einem anderen Land in Übereinstimmung mit der Vorschrift abgelegten Prüfungen ein. Satz 2 bezieht sich klarstellend nochmals ausdrücklich auf die in Bayern bis zum 30. Juni 2004 ablegbare Prüfung. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Abs. 18

Streichung einer entbehrlich gewordenen Übergangsvorschrift, Zusammenfassung des verbliebenen Regelungsrests in Art. 4 des Gesetzes.

Zu Abs. 19

Redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 20 bis 26

Redaktionelle Überarbeitung (Aktualisierung von Behördenbezeichnungen etc.).

Zu Abs. 27

Anpassung an das aktuelle Reisekostenrecht.

Zu Abs. 28

Streichung von entbehrlich gewordenem Übergangsrecht und Umformulierung der weiter nötigen Regelungen in eine Rechtsformulierung, die grundsätzlich auf unbestimmte Zeit Geltung beanspruchen kann.

Zu Abs. 29

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 30

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 200/76/EG. Diese Richtlinie wird gem. Art. 81 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU am 7. Januar 2014 außer Kraft treten. Entsprechend kann zu diesem Zeitpunkt auch die umsetzende Landesverordnung aufgehoben werden.

Zu § 3 – Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die Vorschrift stellt klar, dass die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen sowie subjektive Rechte und Berechtigungen Einzelner, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften in der Vergangenheit erworben wurden, in Bestand und Inhalt unberührt bleiben.

Änderungsvorschriften haben sich mit ihrem Inkrafttreten grundsätzlich erledigt: Denn sie haben die Änderung der von ihnen geänderten Stammnorm bewirkt. Ihre spätere Aufhebung führt also **nicht** dazu, dass der Rechtszustand vor der Änderung wieder einträte. Dazu müsste vielmehr die Stammnorm wieder entsprechend geändert werden. Dieser nach bayerischem Verständnis bereits allgemein geltende Grundsatz soll zur Klarstellung auch ausdrücklich verfügt werden. Damit werden zugleich diesbezüglich mögliche Missverständnisse ausgeschlossen.

Zu § 4 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 BV ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.

Für die unter Art. 1 Nr. 75 genannte Bestimmung ist ein abweichendes rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen, da die Verordnung zu diesem Datum durch Änderung eines Staatsvertrags (BayRS 230-2-W) obsolet geworden ist und daher entsprechend rückwirkend aufgehoben werden sollte. Für die unter Art. 1 Nr. 69 genannte Bestimmung ist ein Inkrafttreten für den 15. April 2013 (Beginn des Sommersemesters 2013) vorgesehen. Für die unter Art. 1 Nr. 85 genannte Bestimmung ist das Außerkrafttreten zum Außerkrafttreten der Fischgewässerrichtlinie vorgesehen, die nach Art. 22 Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum 22. Dezember 2013 außer Kraft tritt.